

Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



VAMV SH | Kiellinie 275 | 24106 Kiel

Postfach 5134
24063 Kiel



Beratungsstelle:
Kiellinie 275
24106 Kiel

Telefon: (0431) 5579150
E-Mail info@vamv-sh.de
Internet: www.vamv-sh.de

Bankverbindung:
Fürde Sparkasse
IBAN: DE82 2105 0170 1003
3785 18
BIC: NOLADE21KIE

Kiel, 16.01.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW – Drucksache 20/3684

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD – Drucksache 20/3706

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 20/3690

Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/71

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (VAMV) bedankt sich für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Wir sind gebeten zu Artikel 10 der Landesverfassung Stellung zu nehmen und kommen dieser Bitte gern nach.

In Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 heißt es: „Bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse ist dem besonderen Schutz von Kindern und ihren Fähigkeiten und



Bedürfnissen Rechnung zu tragen.“ Mit der Neufassung dieses Artikels soll das „Wohl der Kinder“ wesentlich, insbesondere bei der „Abwägung von Interessenkonflikten“, berücksichtigt werden. Zudem sollen bei der Bestimmung von Schutzbedürfnissen und dem Wohl von Kindern diese aktiv angehört werden, entsprechend ihrem Alter und Reifegrad.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, (...) das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Die offizielle deutsche Übersetzung der UN-KRK hat sich für den Begriff „Kindeswohl“ entschieden, wobei in der Originalfassung der Konvention von „best interests of the child“ gesprochen wird. Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK ist immer wieder Gegenstand von Kontroversen. In der Anwendungspraxis stellt sich häufig die Frage, wie das Kindeswohl (best interests of the child) inhaltlich näher bestimmt werden kann. Nach wie vor gibt es Uneinigkeit darüber, ob die Übersetzung „Kindeswohl“ das Grundanliegen von Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK, Kinder als Rechtssubjekte anzuerkennen und zu verstehen, gut wiedergibt oder nicht.

In dem vorliegenden Entwurf (Drucksache 20/3684) wurde sich für die Formulierung „Kindeswohl als Abwägungsbelang“ entschieden, das „zwar keinen absoluten Vorrang vor allen anderen Belangen erhält, wohl aber ein besonderes Gewicht“. Dass Kinder in unserer Verfassung als eigenständige Träger*innen von Rechten aufgenommen werden, begrüßen wir. Zugleich zeigt sich aus unserer Perspektive zwischen „best interests of the child“ und „Abwägungsbelang“ eine Differenz. Während erster Begriff vom Kind aus denkt, denn Interessen sind einem Individuum immanent, handelt es sich bei einem Abwägungsbelang um einen von außen auf Objekte aufgesetzten Sachverhalt.



Wenn aber durch diese Verfassungsänderung auch demokratische Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse für Kinder transparent und erlebbar gestaltet werden sollen, müssen sie entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife als selbstbestimmt denkende und handelnde Subjekte definiert werden. Darüber hinaus erscheint aus pädagogischer Perspektive der Passus „keinen absoluten Vorrang vor allen anderen Belangen“ irritierend. Vor welchen anderen Belangen muss das Wohl von Kindern zurückstecken? Was kann hier wichtiger sein und warum? Hier wünschen wir uns Klärung. Neben diesen Formulierungen und damit grundsätzlichen Haltungen des Gesetzestextes beschäftigen auch uns die zwei Fragen: 1. Was bedeutet generell Kindeswohl? und 2. Wer kann das (besonders bei kleineren Kindern) beurteilen?

In der Beratungspraxis hören wir den Begriff Kindeswohl sehr häufig und nicht selten wird er in konfliktbehafteten Trennungen als Instrument benutzt, um aufzuzeigen, wer von beiden Elternteilen „wirklich“ dieses Wohl des Kindes/der Kinder im Blick hat und nicht etwa eher selbstbezogene Ziele. In familiengerichtlichen Verfahren sollen mitunter Verfahrensbeiständ*innen und Gutachter*innen durch Beobachtung, Befragung und Interpretation Aufschluss über das Kindeswohl liefern und Familienrichter*innen in ihren Entscheidungen bei Umgang und Sorge unterstützen. Es kann ein Kind entlasten, wenn sich streitende Eltern an ein gerichtliches Urteil halten müssen und dadurch mehr Ruhe einkehrt. Für ein Kind ist es aus pädagogischer Perspektive hochbelastend die beiden Menschen, die es am meisten liebt, streiten zu sehen oder schlimmer noch, wenn Gewalt von einem Elternteil gegen den anderen ausgeübt wird. Die Beurteilung dieser Situationen durch Verfahrensbeteiligte geschieht allerdings nicht im luftleeren Raum. Vielmehr liegen auch diesen vorgefertigte und internalisierte Werte und Vorstellungen zugrunde, wie „Umgang mit beiden Eltern dient grundsätzlich dem Kindeswohl“, „Ein Kind braucht beide Eltern“, „Zum Streiten gehören immer zwei“, „Zu einer Familie gehören Mutter, Vater, Kind“. Auch psychische Gewalt als schwere Gewaltform zu unterschätzen und Betroffene stattdessen als „hochstrittig“ zu bezeichnen, zählt dazu. All diese Narrative schützen Täter*innen und gefährden Opfer. Und Kinder sind bei Gewalt immer mitbetroffen.



Das Bürgerliche Gesetzbuch § 1631 BGB (2) verlangt hier, dass ein Kind das Recht „auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“ hat.

Schon seit langem fordert der VAMV verpflichtende, wissenschaftlich fundierte Fortbildungen für alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen, vor allem für Verfahrensbeiständ*innen, Umgangspfleger*innen und Familienrichter*innen zum Thema häusliche Gewalt. Diese Fortbildungen müssen wissenschaftlich fundiert sein und eine kindeswohlzentrierte und gewaltsensible Haltung einnehmen. Pseudowissenschaftliche Konzepte wie Eltern-Kind-Entfremdung dürfen nicht Bestandteil von Fortbildungen sein, da sie in der Praxis dazu führen, den Gewaltschutz auszuhebeln. Die Fortbildungen müssen Wissen über die Formen häuslicher Gewalt und Nachtrennungsgewalt, ihre Dynamiken, ihre gesundheitlichen Auswirkungen und Folgen miterlebter Gewalt für Kinder vermitteln. Mindeststandards sind durch verbindliche Curricula und Zertifizierungen zu garantieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass Regelungen zur Stärkung des Gewaltschutzes auch umgesetzt werden und damit das Wohl von beteiligten Kindern geschützt wird. Weiterbildungen zum Thema "häusliche Gewalt" für Verfahrensbeteiligte sind auch deshalb notwendig, damit diese Fachkräfte solche Dynamiken überhaupt erkennen bzw. identifizieren können. Dafür reicht es nicht, nur oberflächlich geschult zu sein. In der Beratungspraxis werden uns mitunter Sachverhalte geschildert, bei denen Verfahrensbeteiligte offensichtlich zu "manipulativem Verhalten" neigen und Kinder in familiengerichtlichen Verfahren so lange „bearbeiten“ bis diese "mitwirken". In einigen Fällen werde Betroffenen sogar davon abgeraten, Gewalt zu erwähnen und beweisen zu wollen, weil diese mitunter so schwer erkennbar sei und eine Täter-Opfer-Umkehr stattfinden könne. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2025 ist, so wie es Artikel 31 der Istanbul-Konvention verlangt, verankert „Bei Reformen des Familienrechts und Familienverfahrensrechts werden wir uns vom Wohl des Kindes leiten lassen. Häusliche Gewalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar und ist daher zulasten des Gewaltäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen.“



Ab einem Alter von 12 Jahren werden Kinder an Familiengerichten stärker gehört, in uns geschilderten Fällen werden auch jüngere Kinder vor Gericht befragt. Eltern berichten dazu oft negative (siehe oben), mitunter aber auch positive Erfahrungen. Ein Kind wird in einen großen Loyalitätskonflikt versetzt, wenn es sich zu seinen Eltern in einem formellen Kontext äußern soll, sich vielleicht sogar für ein hauptbetreuendes Elternteil entscheiden soll. Der VAMV fordert, so wie es auch der 10. Familienbericht des BMFSFJ (2025) vorschlägt, eine Stärkung der Kinderrechte durch einen eigenständigen Beratungsanspruch für Kinder in Trennungssituationen. Im Unterschied zu einer Beurteilung durch Professionen von außen geht es dabei um ein freiwilliges Angebot für Kinder und Jugendliche, entsprechend Alter und Reife, welches sie als selbstbestimmt denkende und handelnde Subjekte ernst nimmt und ihnen einen sicheren Raum bietet. Es geht hier nicht darum, Informationen zu sammeln, um ein Kind und sein Wohl beurteilen zu können, sondern darum, dieses Kind in seiner Wahrnehmung und Verarbeitung von Erfahrungen zu Wort kommen zu lassen und zu stärken, damit es zukünftig in die Lage versetzt wird, selbstbewusst seine Bedürfnisse zu äußern. Kinder und Jugendliche mit einem guten Selbstwertgefühl sind viel eher in der Lage, sich demokratisch an unserer Gesellschaft zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Maike Martensen, Vizevorsitzende des VAMV SH

Adrienne Meisel, Geschäftsführung und Beratung

Lisa Spikermann, Geschäftsführung und Beratung